



10.413 n Pa.Iv. Fraktion G. Amtsenthebungsverfahren aus schwerwiegenden Gründen gegen ein Mitglied des Bundesrates während der Legislaturperiode

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Oktober 2010

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. September 2010 die von der Fraktion der Grünen am 15. März 2010 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Bundesverfassung, wonach ein Mitglied des Bundesrates mit einer Zweidrittelmehrheit der Bundesversammlung des Amtes enthoben werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 3 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Yvan Perrin

[1. Text und Begründung](#)

[1. 1. Text](#)

[1. 2. Begründung](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Text und Begründung

1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 175 der Bundesverfassung wird um einen Absatz 5 ergänzt:
Die Bundesversammlung kann ein Mitglied des Bundesrates mit einer Zweidrittelmehrheit seines Amtes entheben.

1. 2. Begründung

Nach der Wahl durch die Bundesversammlung bleibt ein Mitglied des Bundesrates während

der vierjährigen Amtszeit unantastbar. In bestimmten Fällen, die zwar zum Glück selten sind, muss es aber möglich sein, ein Mitglied des Bundesrates seines Amtes zu entheben. Es geht hier nicht um eine allfällige Amtsunfähigkeit (die bereits im Parlamentsgesetz geregelt ist), sondern darum, ein Mitglied des Bundesrates von seinem Amt entheben zu können, wenn:

- seine Rechtschaffenheit angezweifelt wird (beispielsweise Affäre Kopp), das Mitglied sich aber nicht zum Rücktritt entschliessen kann;
- seine Handlungen der Glaubwürdigkeit der Schweiz in der Welt erheblichen Schaden zufügen;
- dieses offensichtlich und fortgesetzt die in der Verfassung verankerte Kollegialität im Bundesrat verletzt;
- das Parlament das Vertrauen in das betreffende Mitglied aufgrund von dessen unzureichender politischer Arbeit dauerhaft verliert.

Momentan muss die Bundesversammlung in solchen Fällen entweder Druck auf das betreffende Mitglied ausüben, damit dieses zurücktritt, oder aber das Ende der Legislaturperiode abwarten. Beides kann die Situation sogar noch verschlimmern.

Um sich vor einer solchen Situation schützen zu können, muss die Bundesversammlung die Mitglieder des Bundesrates ihres Amtes entheben können. Eine Zweidrittelmehrheit der Bundesversammlung muss einem solchen Antrag zustimmen, damit es zu einer Amtsenthebung kommt. Das Amtsenthebungsverfahren muss dementsprechend eine Ausnahme bleiben und auf einen breiten Konsens abgestützt sein.

2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission misst der Stabilität der Regierung im politischen System der Schweiz grosse Bedeutung bei. Diese Stabilität würde jedoch aufs Spiel gesetzt, wenn einzelne Mitglieder des Bundesrates von der Bundesversammlung abberufen werden könnten. Dieses Instrument würde zu einer Destabilisierung der Regierung führen: Die Mitglieder des Bundesrates sind dermassen exponiert, dass damit gerechnet werden müsste, dass dauernd irgendein Mitglied der Regierung einem Amtsenthebungsverfahren ausgesetzt wäre. Aus parteipolitischen Profilierungsgründen würden immer wieder Anträge auf die Einleitung solcher Verfahren gestellt. Auch wenn solche Anträge wohl nur selten eine Mehrheit finden würden, würde die Regierungstätigkeit doch massiv gestört. Das betroffene Regierungsmitglied würde sich anstatt auf die Regierungsarbeit auf die Abwehr des Verfahrens konzentrieren. Auch wenn der Antrag auf Amtsenthebung in der Bundesversammlung abgelehnt wird, ist die Position des Regierungsmitglieds dennoch geschwächt worden. Wenn die Bundesversammlung mit der Tätigkeit eines Mitgliedes des Bundesrates nachhaltig unzufrieden ist, hat sie das Instrument der Nichtwiederwahl bei der Gesamterneuerung zur Verfügung.

Ein Amtsenthebungsverfahren gegen ein einzelnes Mitglied des Bundesrates wirft auch weitere Fragen auf: Müsste - wenn schon - im schweizerischen System der Kollegialregierung nicht die ganze Regierung zur Verantwortung gezogen werden können? Wenn ein solches Verfahren gegen einzelne Mitglieder angestrebt werden kann, so bedeutet dies eine weitere Schwächung des Kollegialprinzips, da jedes einzelne Regierungsmitglied noch vermehrt versuchen würde, seine Person ins richtige Licht zu rücken.